

21./III. 1917

**Militärarbeiter sind Kranken- und unfallversicherungspflichtig.**

Wie wir erfahren, hat das Kriegsministerium die bisher strittige Frage, ob Militärpersonen, die in militärisch geschützten Betrieben arbeiten, Kranken- und unfallversicherungspflichtig sind, zugunsten der Arbeiterschaft entschieden. Das genannte Ministerium erkannte, daß Militärarbeiter, gleichviel, ob sie in solche Betriebe kommandiert oder nur entboren sind, gleich den Zivilarbeitern zu behandeln, also vom Inhaber des Betriebes zur Kranken- und Unfallversicherung anzumelden sind.